

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, um 18:30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift über
die Sitzung am 19. November 2015**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses

Anfragen liegen bisher nicht vor.

**Zu 5) Finanzbeziehungen zwischen dem kreisangehörigen Bereich und
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Abschluss einer Vereinbarung zum Haushalt 2016**

Den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf einer Vereinbarung hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 23.11.2015 beschlossen, ohne dass im Vorwege eine abschließende Abstimmung mit dem kreisangehörigen Bereich stattgefunden hat. Der Vereinbarungstext ist der Stadt Büdelsdorf offiziell per Mail am 22.11.2015 (erst auf Anfrage) mit der Bitte um Beratung in den städtischen Gremien übersandt worden. Erstaunlicher Weise war über die geplante Vereinbarung bereits am 12.11.2015 durch den Landrat in der Landeszeitung berichtet worden. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, die Kreisumlagerenerhöhung ab 2017 wäre auch vom kreis-angehörigen Bereich so gewollt.

Dieses ist nicht so!

Weder die Städte Rendsburg und Büdelsdorf noch der Kreisvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages haben diesem bisher zugestimmt.

Es war lediglich die Bereitschaft signalisiert worden, in 2016, wenn die Finanzbeziehungen zwischen Land und Bund zum Thema Flüchtlinge eindeutig geklärt und darauf basierend die evtl. Belastungen des Kreises geklärt sind,

Gespräche mit dem Kreis über die Finanzbeziehungen zum kreisangehörigen Bereich zu führen.

Die Verwaltung hat den zugesandten Entwurf kritisch durchgesehen und empfiehlt, diesen wie in der als **Anlage 2** beigefügten Überarbeitung rot dargestellt, zu ändern. Insbesondere ist zu vermeiden, dass der Kreis bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Zustimmung zur Kreisumlagenerhöhung 2017 ff einschließlich eines rückwirkenden Defizitausgleiches für 2016 erhält. Dieses sollte der weiteren Entwicklung und darauf aufbauender Verhandlungen Mitte 2016 vorbehalten bleiben.

Der Kreisvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wird am 01. Dezember 2015 über den Vereinbarungsentwurf beraten. Die Verwaltung wird über das Ergebnis dieser Beratung in der Sitzung berichten.

Der Hauptausschuss wird gebeten, den Vereinbarungsentwurf zu diskutieren und darüber zu entscheiden.

Zu 6) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Im Rahmen der in der Zeit vom 24.02. - 01.04.2015 durchgeführten Kassen- und Ordnungsprüfung wurde u.a. festgestellt und empfohlen, die lediglich mündlich mit dem Wehrvorstand abgestimmte Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitswachen in die Entschädigungssatzung aufzunehmen und die Aufwandsentschädigung für geleistete Dienste und Einsätze anzupassen.

Daher hat der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales dem Hauptausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2015 empfohlen, die entsprechenden Änderungen in die Entschädigungssatzung aufzunehmen.

Auch die in der Sitzung des Hauptausschusses am 19.11.2015 empfohlene Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger würde eine umfangreiche Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich machen.

Da zudem die bisher in der Satzung nicht enthaltenen Entschädigungsleistungen für die ehrenamtlichen Schiedspersonen und aktuelle gesetzliche Regelungen zu übernehmen waren, wird anstelle einer umfangreichen Änderung eine Neufassung der Entschädigungssatzung für sinnvoll erachtet.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) ist als **Anlage 3** beigefügt.

(Hinweis: In der Sitzung am 19.11.2015 wurde u.a. eine Anhebung der Entschädigungen für die stellvertretenden Ausschussmitglieder -Bürgerliche Mitglieder- auf 20,-- € (s. § 2 Abs. 2 der Neufassung) empfohlen. Entsprechend wurden nunmehr auch die Aufwandsentschädigungen für die ersten Stellv. der Ausschussvorsitzenden (s. § 5 der Neufassung) auf 20,-- € angehoben. Damit

erhöhen sich die Gesamtaufwendungen auf 59.160,-- €. Der Haushaltsansatz für 2016 wurde entsprechend auf 59.500,-- € angehoben.)

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die im Entwurf als **Anlage 3** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zu erlassen.

Zu 7) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Landtag hat mit Wirkung vom 01.01.2016 das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) beschlossen. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) außer Kraft.

In der zur Zeit geltenden Hundesteuersatzung der Stadt Büdelsdorf wird auf das Gefahrhundegesetz Bezug genommen. Das neue HundeG wurde in der Neufassung berücksichtigt.

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die im Entwurf als **Anlage 4** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer zu erlassen.

Zu 8) Haushalt 2016

8.1 Teilhaushalt Allgemeine Finanzen

Inhaltlich wird auf die Vorlagen zum Hauptausschusses vom 17.09.2015 und die Sitzung des Hauptausschusses vom 19.11.2015 verwiesen.

Seitens des Innenministeriums hat es mit Datum 20.11.2015 eine aktuelle Information zum Haushaltserlass 2016 gegeben.

Es wird auf einen geänderten Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer von jetzt 256% (zuvor 255%), einen geänderten Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden von 1.028,30 € (zuvor 1.042,-- €) und geänderte Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte von 158.880,-- € (zuvor 160.104,-- €) hingewiesen.

Damit verändern sich folgende Positionen in der bisherigen Haushaltsplanung:

Einnahmen:

- Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben - 1.216,-- €

Ausgaben:

- Interessenausgleich GEP - 500,-- €
- Finanzausgleichsumlage Land / Kreis + 86.600,-- €

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen in den Teilhaushalt Allgemeine Finanzen aufzunehmen und in den der Stadtvertretung empfohlenen Haushaltsentwurf einzuarbeiten.

8.2 Haushaltssatzung

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der Hauptausschuss über die Empfehlung der Haushaltssatzung an die Stadtvertretung zu befinden.

Inhaltlich wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse verwiesen.

Es hat sich noch eine Veränderung im Bereich „Einrichtungen für Asylbewerber“ des Teilhaushaltes des Ausschusses Ordnung, Senioren und Soziales ergeben:
Durch eine neue Erstattungsregelung des Landes für die dezentrale Asylbewerberbetreuung ist hier von höheren Einnahmen auszugehen. Der Mehrertrag beläuft sich auf etwa 87.000,-- €.

Für den Ausschuss Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird im Ergebnisplan für den Bereich „Wohngrundstücke“ der erwartete Gewinn aus Grundstückverkäufen um 20.000,-- € gesenkt. Der Finanzplan mit dem Verkaufserlös bleibt unverändert. Des Weiteren werden 8.300,- € Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen auch im Ergebnisplan wirksam, da sie nicht als investiv zu betrachten sind. Diese waren im Finanzplan bereits enthalten.

Der Gesamtstellenplan einschl. Veränderungsliste 2016 ist als **Anlage 5** beigefügt.

Als Nachtragsvorlage bzw. Tischvorlage werden nachgereicht:

- die Übersicht der Zuschussbedarfe
- die Zusammenfassungen der Ausschussbudgets
- die Haushaltssatzung 2016.

Diese enthalten bereits vorausgehend genannte Änderungen sowie Annahmen zu den Beschlüssen des Ausschusses Bildung, Familie und Freizeit am 09.12.2015 und sind somit noch als vorläufig zu betrachten.

Der Hauptausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, ggf. notwendige Anpassungen einzelner Ansätze vorzunehmen und in den der Stadtvertretung vorzulegenden Haushaltsentwurf einzuarbeiten.

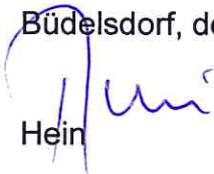
Zu 9) Berichte über die Prüfung des

- **Jahresabschlusses 2013 der Kunst in der Carlshütte gmbH**
- **Jahresabschlusses 2014 der Seniorenwohnanlage am Park gmbH**
- **Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg**
- **Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichtes der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH**

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen. Die Prüfberichte (auch die Einrichtungen, bei denen eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung nach § 12 Abs. 2 KPG erteilt und eine Entscheidung über die Ersatzprüfung getroffen worden ist) können in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Büdelsdorf, den 02.12.2015


Hein





Kreis Rendsburg-
Eckernförde
Der Landrat

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister
Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister
Stadt Rendsburg
Der Bürgermeister

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

ENTWURF!

1. Zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis besteht Einvernehmen darüber, dass der Kreis auch im Jahr 2016 an seiner bewährten Zielsetzung festhalten soll, von vielfältigen finanziellen Förderprogrammen zugunsten der gemeindlichen Ebene abzusehen, um stattdessen auch künftig bei möglichst niedrigen Kreisumlagesätzen auf der örtlichen Ebene die dortigen finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten zu stärken.
2. Auch im Jahr 2016 wird der Kreis Rendsburg-Eckernförde seinen Anteil an den Betriebskosten für Kindertagesstätten nach § 25 (1) Satz 1, Nr. 3 KitaG dadurch aufbringen, dass er seinen Anteil an den aufwachsenden Konnexitätsmitteln für den Ausbau U 3 (Vereinbarung zur Finanzierung des Krippenausbaus vom 10.12.2013) in voller Höhe an die Träger von Kindertagesstätten im Kreis weiterleitet.
3. Gemeinsam fordern der kreisangehörige Bereich und der Kreis das Land und den Bund auf, die kommunale Ebene finanziell in die Lage zu versetzen, die Lasten der Flüchtlingskrise zu bewältigen. Denn die Bewältigung der Flüchtlingskrise ist eine nationale Aufgabe. Weder die Kreisumlage noch die gemeindlichen Realsteuern vor Ort sind dafür gedacht, um eine nationale Aufgabe zu finanzieren.
4. Auf gemeindlichere Ebene laufen derzeit die Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2016. Es ist daher das erklärte Interesse der gemeindlichen Ebene, jetzt abschließend Klarheit über die im Jahr 2016 an den Kreis zu entrichtende Kreisumlage zu erhalten. Der Kreis sagt deshalb zu, eine Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2016 im Dezember 2015 herbeizuführen.
5. Derzeit ist im Haushaltsplanentwurf 2016 ein Defizit in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro veranschlagt. Um den an sich gebotenen Haushaltsausgleich hinzukommen, wäre ein Anhörungsverfahren zur möglichen Anhebung der Kreisumlage durchzuführen. Der Kreis erkennt an, dass zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der Unwägbarkeiten eine Beschlussfassung über eine Kreisumlagerhöhung für das Jahr 2016 unsachgemäß wäre. Denn durch mögliche Kostenerstattungen des

flüchtlingsbedingten Mehraufwandes, durch möglicherweise verbesserte Annahmen aufgrund der November-Steuerschätzung oder durch Verbesserungen aufgrund der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes erscheint es möglich, dass sich das derzeit im Haushaltsplanentwurf 2016 kalkulierte Defizit noch wesentlich verringert.

- 6. Der Kreis sichert dem kreisangehörigen Bereich zu, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von einer Kreisumlagerenerhöhung für das Jahr 2016 abzusehen.**
- 7. Es wird zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis eine Zwischenevaluation des Haushaltsvollzug 2016 unter besonderer Betrachtung der flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen per 31.05.2016 verabredet. Die Ergebnisse der Zwischenevaluation sollen bis zum 15.07.2016 gemeinsam betrachtet und bewertet werden.**
- 8. Sollte sich auf der Basis der Zwischenevaluation keine wesentliche Verbesserung im Haushaltsvollzug 2016 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben, so ist es das gemeinsame Verständnis des kreisangehörigen Bereichs und des Kreises, dass eine dann gegebenenfalls erforderlich werdende Kreisumlagerenerhöhung für 2017 den Kreis über den Haushaltsausgleich für die Jahre 2017 ff. hinaus in die Lage versetzen sollte, das im Haushaltsjahr 2016 entstehende Defizit im Ergebnisplan in den Jahren 2017 bis 2019 wieder auszugleichen.**

Rendsburg, den

_____	_____	_____
Dr. Rolf-Oliver Schwemer	Jürgen Hein	Hans Kaack
Landrat	Bürgermeister	Vorsitzender
_____	_____	_____
Lutz Clefsen	Jörg Sibbel	Stefan Landt
Kreispräsident	Bürgermeister	Stv. Vorsitzender

	Pierre Gilgenast	
	Bürgermeister	

ENTWURF!

1. Zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis besteht Einvernehmen darüber, dass der Kreis auch im Jahr 2016 an seiner bewährten Zielsetzung festhalten soll, von vielfältigen finanziellen Förderprogrammen zugunsten der gemeindlichen Ebene abzusehen, um stattdessen auch künftig bei möglichst niedrigen Kreisumlagesätzen auf der örtlichen Ebene die dortigen finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten zu stärken.
2. Auch im Jahr 2016 wird der Kreis Rendsburg-Eckernförde seinen Anteil an den Betriebskosten für Kindertagesstätten nach § 25 (1) Satz 1, Nr. 3 KitaG dadurch aufbringen, dass er seinen Anteil an den aufwachsenden Konnexitätsmitteln für den Ausbau U 3 (Vereinbarung zur Finanzierung des Krippenausbaus vom 10.12.2013) in voller Höhe an die Träger von Kindertagesstätten im Kreis weiterleitet.
3. Gemeinsam fordern der kreisangehörige Bereich und der Kreis das Land und den Bund auf, die kommunale Ebene finanziell in die Lage zu versetzen, die Lasten der Flüchtlingskrise unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen an den Bereich ‚Bildung und Betreuung‘ zu bewältigen. Denn die Bewältigung der Flüchtlingskrise ist eine nationale Aufgabe. Weder die Kreisumlage noch die gemeindlichen Realsteuern vor Ort sind dafür gedacht, um eine nationale Aufgabe zu finanzieren.
4. Auf gemeindlicher Ebene laufen derzeit die Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2016. Es ist daher das erklärte Interesse der gemeindlichen Ebene, jetzt abschließend Klarheit über die im Jahr 2016 an den Kreis zu entrichtende Kreisumlage zu erhalten. Der Kreis sagt deshalb zu, eine Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf 2016 im Dezember 2015 herbeizuführen.
5. Derzeit ist im Haushaltsplanentwurf 2016 ein Defizit in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro veranschlagt. Um den an sich gebotenen Haushaltsausgleich hinzu**be**kommen, wäre ein Anhörungsverfahren zur möglichen Anhebung der Kreisumlage durchzuführen. Der Kreis erkennt an, dass zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der Unwägbarkeiten eine Beschlussfassung über eine Kreisumlagerhöhung für das Jahr 2016

unsachgemäß wäre. Denn durch mögliche Kostenerstattungen des flüchtlingsbedingten Mehraufwandes, durch möglicherweise verbesserte Annahmen aufgrund der November-Steuerschätzung oder durch Verbesserungen aufgrund der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes erscheint es möglich, dass sich das derzeit im Haushaltsplanentwurf 2016 kalkulierte Defizit noch wesentlich verringert.

6. Der Kreis sichert dem kreisangehörigen Bereich zu, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von einer Kreisumlagererhöhung für das Jahr 2016 abzusehen.
7. Es wird zwischen dem kreisangehörigen Bereich und dem Kreis eine Zwischenevaluation des Haushaltsvollzugs 2016 unter besonderer Betrachtung der flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen sowie der Entwicklung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Investitions- und Betriebskosten) per 31.05.2016 verabredet. Die Ergebnisse der Zwischenevaluation sollen bis zum 15.07.2016 gemeinsam betrachtet und bewertet werden.
8. Sollte sich auf der Basis der Zwischenevaluation keine wesentliche Verbesserung im Haushaltsvollzug 2016 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf ergeben, so ist es das gemeinsame Verständnis des kreisangehörigen Bereichs und des Kreises, dass eine sich dann rechtzeitig über eine gegebenenfalls erforderlich werdende Kreisumlagererhöhung für 2017 zu verständigen. Hierbei sollen die angespannte Finanzsituation des kreisangehörigen Bereichs sowie die Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes angemessene Berücksichtigung finden. den Kreis über den Haushaltsausgleich für die Jahre 2017 ff. hinaus in die Lage versetzen sollte, das im Haushaltsjahr 2016 entstehende Defizit im Ergebnisplan in den Jahren 2017 bis 2019 wieder auszugleichen.

§ 3
Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher
und Stellvertretende

(§ 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

1. Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,-- €.
2. Die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,-- €, die zweite Stellvertreterin bzw. der zweite Stellvertreter in Höhe von monatlich 40,-- €.

§ 4
Mitglieder des Hauptausschusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,-- €.

§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,-- €, ihre ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 6
Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,-- €, ihre Stellvertretenden in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 7
Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

Die Erste Stadträtin bzw. der Erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 170,-- €, die bzw. der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Höhe von monatlich 20,-- €.

§ 8
Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte
(§ 10 Abs. 1 EntschVO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,-- €.

§ 9
Wehrführung und Stellvertretung,
aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr
(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 und Abs. 4 EntschVOFF,
Ziff. 2.5 EntschRichtl-fF)

1. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 110,-- €.
2. Die Wehrführerin bzw. der Wehrführer erhält eine Reinigungspauschale in Höhe von monatlich 9,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 4,50 €.
3. Die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 43,-- €, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in Höhe von monatlich 21,50 €.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf erhalten für die Teilnahme an Diensten und Einsätzen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Diensten erhält, wer an mindestens 50% der stattgefundenen Dienste teilgenommen hat. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen erhält, wer an mindestens 1 Einsatz teilgenommen hat. Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Jahresende aufgrund der im laufenden Jahr erfolgten Dienst- und Einsatzteilnahme.
5. Für geleistete Feuersicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,-- € je Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt über den Kassenwart.

§ 10
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
(§ 13 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu erstatten. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des

Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).

2. Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung beträgt 25,-- € je Stunde (§ 13 Abs. 2 EntschVO).
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Grundlage für den Stundensatz ist der jeweils für Schleswig-Holstein geltende Mindestlohn (§ 13 Abs. 3 EntschVO). Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz nach Maßgabe des § 32 BrSchG.

§ 11

Fahrkosten

(§ 15 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 GO und der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 32 BrSchG. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 12

Schiedspersonen

(§§ 12, 45 und 46 SchO, Ziff. 12.2.3 VVSchO)

1. Die Stadt Büdelsdorf trägt die anfallenden Sachkosten gemäß § 12 SchO.

2. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 SchO.
3. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, mit der die mit diesem Amt verbundenen zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgedeckt werden sollen.
4. Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,-- €.
5. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 10,-- €.
6. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 45 und § 46 SchO, der Zufluss der erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder nach § 48 SchO.

§ 13

Zahlung und Berechnung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird unabhängig vom Tag des Amtsantritts oder dessen Beendigung für den vollen Monat gewährt.
2. Sollte es durch diese Regelung zu einem Doppelanspruch kommen, wird nur die betragsmäßig höhere Pauschale gezahlt.
3. Die Zahlung einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten ihren Anspruch durch Meldung bzw. Nachweis der geleisteten Tätigkeiten geltend machen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(§§ 11,13 und 16 LDSG)

Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die für die Zahlung von Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den §§ 11, 13 und 26 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 26.06.2003, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 26.04.2011, außer Kraft.

Büdelndorf, den

H e i n
Bürgermeister

- Entwurf -

**Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG), in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom XX.XX. folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin bzw. Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 99,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 112,20 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 132,00 EUR.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer 336,60 EUR.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben;

- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 (1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Zahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „Bl“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
7. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (2) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin bzw. der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen

- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefährhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.

(3) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Büdelsdorf gemäß § 11 ff. Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig, die durch Mitteilung oder Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Arbeitsgemeinschaften, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden bekannt werden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12.12.2008 außer Kraft.

Büdelsdorf, den

gez. Hein

(Hein)
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	
		Bürgermeister, Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro							Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
1	11112	Bürgermeister	1	A 16	1	A 16	1	A 16	
2	11113	Oberverwaltungsrat(rätin)	1	A 14	1	A 13	1	A 14	
3	11113	Sachbearbeiter(in)		1	1	10		10	
4	11113	Sachbearbeiter(in)		1	1	10		10	Planstelle befristet bis 31.07.2018
5	11113	Gemeinsames Sekretariat		1	1	6		6	Tz= 22 Std. (24 Std. befristet bis 31.07.2018)
6	11113	Gemeinsames Sekretariat		1	1	6		6	Tz= 22 Std. (24 Std. befristet bis 31.07.2018)
7	11131	Außendienstmitarbeiter(in)		0,13	0,13	6		6	0,13= 5 Std., s. auch Nr. 99
		Summe	2	4,13	2	4,13	2	4,13	
		Stellen Bürgermeister, Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro gesamt		6,13		6,13		6,13	
		Vollzeitstelle/n		5,37		5,37		5,37	

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
8	11116	Unternehmenskultur und Gesundheitsmanagement	1		1	A 13	1	A 13	Vermerke kw=künftig wegfällig ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche Tz= 15 Std.
			1		1		1		
			1,00		1,00		1,00		
							0,37		
Vollzeitstelle/n			0,30				0,37		
9	11115	Personalrat		1					Tz= 34 Std. Personalratsfreistellung, befristet bis 31.05.2019
				1			1		
			1,00		1,00		1,00		
							0,87		
Vollzeitstelle/n			0,87				0,87		
<u>Nachrichtlich:</u>									
9a	11141	Gleichstellungsbeauftragte							

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	
Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten									
10	11121	Oberamtsrat(rätin)/ Fachbereichsleiter(in)	1		1	A 13	1	A 13	
11	11121, 21111 21112, 21821 27211, 36511 36512, 36611 42411	Amtsrat(rätin)/ Sachgebietsleiter(in)	1		1	A 12	1	A 12	
12	11121	Sachbearbeiter(in)		1		S11	1	S11	Tz= 20 Std.
13	11121, 21111 21112, 21821 22111, 27211 42411	Sachbearbeiter(in)		1		8	1	8	Tz= 33 Std.
14	36511, 36512	Sachbearbeiter(in)		1		6	1	6	Tz= 21,5 Std.
15	36252, 11121 36511, 36512, 36611, 36613	Sachbearbeiter(in)		1		6	1	6	
16	11121	Stadinspektor(in)/ Stadtoberinspektor(in)/ Sachgebietsleiter(in)		-		-	-	A 9/ A 10	oder vergleichbare Beschäftigten-Stelle
17	31156	Sachbearbeiter(in)		1		9	1	9	Tz= 22 Std.
18	31156	Sachbearbeiter(in)		1		8	1	8	Tz= 25 Std.

Vermerke
kw=künftig wegfallend
ku=künftig umzuwandeln
Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen		
			Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte		Gruppe	
19	31156, 31541 31551	Sozialpädagoge(in)		1		1	S11Ü	1	S11Ü	Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche	
20	12211, 12611 31156, 31551 55311	Amfrau(mann)/ Sachgebietsleiter(in)	1		1	A 11	A 11	1	A 11		
21	31156	Sachbearbeiter(in)		1		9	9	1	9		Tz= 16 Std.
22	12111, 12211	Amtsinspektor(in)/ Sachbearbeiter(in)	1		1	A 9 m.D.	A 9 m.D.	1	A 9 m.D.		Tz= 25 Std. (32 Std. befristet bis 31.12.2024)
23	12211, 55311	Sachbearbeiter(in)		1		6	6	1	6		Tz= 20 Std.
24	12211	Sachbearbeiter(in)		1		8	8	1	8		
25	12212	Sachbearbeiter(in)		1		9	9	1	9		Tz= 28 Std.
26	12212	Sachbearbeiter(in)		1		9	9	1	9		Tz= 25 Std. (32 Std. befristet bis 31.12.2024)
27	31551	Beschäftigte(r) im Bereich Flüchtlings-Sozial-Betreuung		-		-	-	1	(S)6/8		ab 01.03.2016; Planstelle befristet bis 28.02.2018
28	31551	Beschäftigte(r) im Bereich Flüchtlings-Sozial-Betreuung		-		-	-	1	(S)6/8		Planstelle befristet bis 31.12.2017
29	31551	Sachbearbeiter(in)		-		-	-	1	6		Tz= 19,5 Std.; Ende Sonderurlaub zum 30.09.2016
Summe			4	12	4	12		5	15		

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte		Beschäftigte
		Stellen Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten - Verwaltung -	16,00		16,00		20,00				Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
		Vollzeitstelle/n	12,34		15,98						
		Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten -Einrichtungen-									
		Schulen									
30	21821	Sekretärin	1	5	1	5	1	5	1	5	Tz= 33,85 Std. (29,85 Std. befr. bis 31.12.2019)
31	21821	Sekretärin	1	5	1	5	1	5	1	5	Tz= 24 Std.
32	21111	Sekretärin	1	5	1	5	1	5	1	5	Tz= 20 Std.
33	21112	Sekretärin	1	5	1	5	1	5	1	5	Tz= 20 Std.
		Summe	0	4	0	4	0	4	0	4	
		Stellen Schulen (Sekretärinnen) gesamt	4,00		4,00		4,00		4,00		
		Vollzeitstelle/n	2,50		2,41						

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte		Gruppe
		<u>Offene Ganztagsschule</u>										
34	21821	Koordinator/in OGS		1	8/S8				1	6		Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
35	21821	Mitarbeiter(in) in der Schulküche		1	3				1	3		
		Summe	0	2		0	2		0	2		Tz= 25 Std. Tz= 20 Std.
		Stellen Offene Ganztagsschule gesamt		2,00		2,00			2,00			
		Vollzeitstelle/n		1,15					1,15			
		<u>Schulsozialarbeit</u>										
36	21821	Sozialpädagoge(in)		1	S11				1	S11		Tz= 30 Std.
37	21111, 21112	Sozialpädagogische Fachkraft		1	S8				1	S8b		Tz= 30 Std.
		Stellen Schulsozialarbeit gesamt	0	2		0	2		0	2		
		Vollzeitstelle/n		2,00		2,00			2,00			
		Vollzeitstelle/n		1,54					1,54			

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte		Gruppe
		<u>Bücherei</u>								
38	27211	Büchereileiter(in)/ Dipl.-Bibliothekar(in)		1		-		1	10	Tz= 35 Std.
39	27211	Bibliothekassistent(in)		1		1	5	1	5	
40	27211	Bibliothekassistent(in)		1		1	5	1	5	
		Summe	0	3	0	2		0	3	
		Stellen Bücherei gesamt		3,00		2,00		3,00		
		Vollzeitstelle/n		2,90				2,90		
		<u>Kindergarten (Lummerland)</u>								
41	36511	Kindergartenleiter(in)		1		1	S16	1	S17	
42	36511	Erzieher(in)		1		1	S6	1	S8a	Tz= 35 Std.
43	36511	Erzieher(in)		1		1	S13	1	S16	
44	36511	Erzieher(in)		1		1	S6	1	S8a	Tz= 30 Std.
45	36511	Erzieher(in)		1		1	S6	1	S8a	Tz= 35 Std.
46	36511	Erzieher(in)		1		1	S6	1	S8a	

Vermerke
kw=künftig wegfallend
ku=künftig umzuwandeln
Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
47	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 22 Std.	Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
48	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 27 Std.	
49	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3		
50	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 22 Std.	
51	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 24 Std. (Nachmittagsgruppe)	
52	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3		
53	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 35 Std.	
54	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 35 Std.	
55	36511	Erzieher(in), Vertretungskraft		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 20 Std.	
56	36511	Erzieher(in) mit Zusatzausbildung Sprachförderung		-	-		-	-	1	S8a/ S8b	Tz= 25 Std.	
57	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 25 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	
58	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 30 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	
59	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 30 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	
60	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 30 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	
61	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6	1	S8a	Tz= 20 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	
62	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3	1	S3	Tz= 25 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)	

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
63	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6		1	S8a	Tz= 10 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)
64	36511	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3		1	S3	Tz= 25 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2016)
65	36511	Erzieher(in)		1	S6		1	S6		1	S8a	Tz= 30 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2016)
66	36511	Erzieher(in)		-	-		-	-		1	S8a	Tz= 30 Std. (Planstelle befristet bis 31.07.2017)
67	36511	Mitarbeiter(in) Küche		1	1		1	1		1	1	Tz= 20 Std.
		Summe Kindergarten Lummerland	0	25		0	25		0	27		
		<u>Kindergarten (Liliput)</u>										
68	36512	Kindergartenleiter(in)		1	S10		1	S10		1	S13	Tz= 35 Std.
69	36512	Erzieher(in)		1	S6		1	S6		1	S8a	Tz= 30 Std.
70	36512	Erzieher(in)		1	S6		1	S6		1	S8a	Tz= 30 Std.
71	36512	Erzieher(in)		1	S7		1	S7		1	S9	Tz= 32 Std.
72	36512	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3		1	S3	Tz= 22 Std.
73	36512	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3		1	S3	Tz= 32 Std.
74	36512	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3		1	S3	Tz= 22 Std.
75	36512	Erzieher(in)/Vertretungskraft		1	S3		-	-		1	S8a	Tz= 20 Std.

Vermerke
kw=künftig wegfallend
ku=künftig umzuwandeln
Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe		
		Vollzeitstelle/n	3,33			2,44							
		Jugendarbeit											
82	36252	Sozialpäd. Assistent(in)		1	S3		1	S3		-			Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
		Summe	0	1		0	1		0	0			Tz= 17 Std.
		Stellen Jugendarbeit gesamt	1,00			1,00			0,00				
		Vollzeitstelle/n	0,44			0,00							
		Friedhof											
83	55311	Sachbearbeiter(in)		1	6		1	6		1	6		Tz= 10 Std.
84	55311	Friedhofsleiter(in)		1	8		1	8		1	8		
85	55311	Beschäftigte(r)		1	4		1	4		1	5		
86	55311	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
87	55311	Beschäftigte(r)		1	3		-	-		-	-		
		Summe	0	5		0	4		0	4			

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
		Stellen Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten - Einrichtungen -	58,00			55,00			57,00			Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
		Vollzeitstelle/n	41,30						41,21			
		Stellen Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten -gesamt-	74,00			71,00			77,00			
		Vollzeitstelle/n	53,64						57,19			
		Fachbereich Finanzen und Innerer Service										
90	11132	Oberamtsrat(rätin)/ Fachbereichsleiter(in)	1		A13	1		A13	1		A 13	Tz= 30 Std.
91	11132, 11133	Sachbearbeiter(in)		1	11		1	11	1	11		
92	11131	Sachbearbeiter(in)		1	8		1	8	1	8		
93	11131	Sachbearbeiter(in)		1	6		1	6	1	6		
94	11133	Sachbearbeiter(in)		1	6		1	6	1	6		Tz= 25 Std.
95	11133	Sachbearbeiter(in)		1	8		1	8	1	8		

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
96	11131, 11132 11133, 11134	Sachbearbeiter(in)	1		8	1		8	1		8	Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
97	11135	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker(in)	1		10	1		10	1		10	Tz= 33 Std.
98	11135	Dipl.-Wirtschaftsinformatiker(in)	1		10	1		10	1		10	
99	11134	Sachbearbeiter(in)/ Leiter(in) Finanzbuchhaltung	1		9	1		9	1		9	Tz= 35 Std.
100	11134	Sachbearbeiter(in)	1		6	1		6	1		6	
101	11134	Sachbearbeiter(in)/ Außendienstmitarbeiter(in)	0,87		6	0,87		6	0,87		6	0,87= 34 Std., siehe auch laufende Nr. 7
102	11131	Sachbearbeiter(in)	1		10	1		10	1		10	Tz= 16 Std. bis 31.08.2018; ab 01.09.2018 Anspruch auf Vollzeitarbeitsplatz
103	11133	Sachbearbeiter(in)	1		6/8	-		-	1		6/8	Bei Besetzung mit einer Rückkehrerin aus dem Sonderurlaub besteht ein Anspruch auf Vollzeit mit der Bezahlung nach EG 8 TVöD. (Stelle ist seit dem 01.01.2014 unbesetzt)
Summe			1	12,87		1	11,87		1	12,87		
Stellen Fachbereich Finanzen und Innerer Service -Verwaltung-			13,87		12,87		13,87					
Vollzeitstelle/n			12,25		12,40							

103a

3 Auszubildende (Verwaltungsfachangestellte)

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
2 Mitarbeiterinnen in Elternzeit (Einrichtungen) / 2 Mitarbeiterinnen in Sonderurlaub (Kernverwaltung)												
Fachbereich Bauen und Umwelt												
104	11141, 51111	Oberamtsrat(rätin)/ Fachbereichsleiter(in)	1		A 13	1		A 13	1		A 13	
105	51111, 51112	Dipl.-Ingenieur(in)		1	11		1	11		1	11	Tz= 25 Std.
106	11142	Ingenieur(in)		1	11		1	11		1	11	
107	52111, 52211	Stadtoberinspektor(in)/ Sachbearbeiter(in)	1		A 10	1		A 10	1		A 10	
108	54111	Sachbearbeiter(in)		1	9		1	9		1	9	Tz= 30 Std.
109	11141	Sachbearbeiter(in)/Schreibkraft		1	6		1	6		1	6	Tz= 30 Std.
110	11142	Sachbearbeiter(in)		1	6		1	6		1	6	
111	51112	Sachbearbeiter(in)		1	9		-	-		-	-	Tz= 16 Std.
112	51111, 51112, 52111	Stadtoberinspektor(in)/ Sachbearbeiter(in)	1		A 10	1		A 10	1		A 10	Tz= 20 Std. bis 28.02.2017; ab 01.03.2017 Anspruch auf Vollzeitarbeitsplatz
113	51111, 55111	Dipl.-Ingenieur(in)		1	11		1	11		1	11	
114	51111, 54112	Dipl.-Ingenieur(in)		1	11		1	11		1	11	
115	11142	Technische(r) Sachbearbeiter(in)		1	9/10		1	9		1	9	

Vermerke
kw=künftig wegfallend
ku=künftig umzuwandeln
Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe		
116	11142	Hochbauingenieur(in)/ Sachgebietsleiter(in)	1		11			1		11			
117	52111	Technische(r) Sachbear- beiter(in)	1		5			1		5			
118	51112, 54112	Stadtspektor(in)/ Sachbearbeiter(in)	1		A 9			1		A 9			
		Summe	4	11		4	10	4	10		4	10	
		Stellen Fachbereich Bauen und Umwelt -Verwaltung-		15,00			14,00		14,00			14,00	
		Vollzeitstelle/n		12,55								12,14	
		Fachbereich Bauen und Umwelt -Einrichtungen-											
		<u>Bauhof</u>											
119	57321	Bauhofsleiter(in)		1	9				1	9		1	9
120	57321	Stellvertr. Bauhofsleiter(in)		1	8				1	8		1	8
121	57321	Beschäftigte(r)		1	5				1	5		1	5
122	57321	Beschäftigte(r)		1	6				1	6		1	6

Vermerke
kw=künftig wegfallend
ku=künftig umzuwandeln
Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche

Tz= 18,25 Std.

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen	
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe		
123	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche Tz= 34 Std. (evtl. Umwandlung in eine Gärtner-Stelle) kw (Planstelle befristet bis 31.07.2017) (Planstelle befristet bis 31.12.2016)
124	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		
125	57321	Beschäftigte(r)		1	4		1	4		1	4		
126	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		
127	57321	Beschäftigte(r)		1	5		1	5		1	5		
128	57321	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
129	57321	Beschäftigte(r)		1	4		1	4		1	4		
130	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		
131	57321	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
132	57321	Beschäftigte(r)		1	3/6		1	3		1	3/6		
133	55111	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
134	55111	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
135	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		
136	57321	Beschäftigte(r)		1	6		1	6		1	6		
137	57321	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		
138	57321	Beschäftigte(r)		1	3		1	3		1	3		

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
		Summe	0	20		0	20	0	20		Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche	
		Stellen Bauhof gesamt	20,00			20,00		20,00				
		Vollzeitstelle/n	19,87			19,87		19,87				
		Hausmeisterei										
139	57331	Leiter(in) Hausmeisterei	1	9		1	9		1	9		
140	57331	Beschäftigte(r)	1	6		1	6		1	6		
141	57331	Hausmeister(in)	1	6		1	6		1	6	48 Std.; Werkdienstwohnungsinhaber/in	
142	57331	Hausmeister(in)	1	6		1	6		1	6	48 Std.; Werkdienstwohnungsinhaber/in	
143	57331	Hausmeister(in)/Hallenwart(in)	1	3		1	3		1	3	48 Std.	
144	57331	Hausmeister(in)	1	3		1	3		1	3	48 Std.; Werkdienstwohnungsinhaber/in	
145	57331	Beschäftigte(r)	1	3		1	3		1	3		
146	57331	Sportplatzwart(in)	1	4		1	4		1	4		

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015			tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015			Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016			Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	Beamte	Beschäftigte	Gruppe	
147	57331	Beschäftigte(r)		1	6		1	1	6			Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
148	57331	Raumpfleger(innen)		40	2		40	40	2			
		Summe	0	49		0	49	0	49			
		Stellen Hausmeisterei gesamt		49,00			49,00		49,00			
		Vollzeitstelle/n		22,54			22,54		22,54			
		Stellen Fachbereich Bauen und Umwelt										
		- Einrichtungen -		69,00			69,00		69,00			
		Vollzeitstelle/n		42,41			42,41		42,41			
		Stellen Fachbereich Bauen und Umwelt gesamt		84,00			83,00		83,00			
		Vollzeitstelle/n		54,96			54,96		54,55			

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Bewertung im Vorjahr 2015		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres 2015		Bewertung im lfd. Haushaltsjahr 2016		Bemerkungen
			Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	
				Gruppe		Gruppe		Gruppe	
			12	41	12	39	13	43	Vermerke kw=künftig wegfallend ku=künftig umzuwandeln Tz=Teilzeitkraft mit AZ/Woche
		Zusammenstellung:							
		Stellen Verwaltung:							
		Stellen Verwaltung gesamt:	53,00		51,00		56,00		
		Vollzeitstelle/n	43,68		47,13		47,13		
		Stellen Einrichtungen:	0	127	0	124	0	126	
		Stellen Einrichtungen gesamt:	127,00		124,00		126,00		
		Vollzeitstelle/n	83,71		83,62		83,62		
		Stellen:	12	168	12	163	13	169	
		Stellen gesamt:	180,00		175,00		182,00		
		Vollzeitstelle/n	127,39		130,75		130,75		

Veränderungsliste Stellenplan 2016

lfd. Nr. Stellenplan 2015	lfd. Nr. Stellenplan 2016	Amt / Funktionsbeschreibung	Zahl der Stellen	Höherstufungen, Herabstufungen und Umwandlungen von Gruppe nach Gruppe	Zugänge Gruppe	Abgänge Gruppe	Bemerkungen
8	8	Unternehmenskultur und Gesundheitsmanagement Oberamtsrat(rätin)	1				alt= 12,3 Std. neu= 15 Std.
		Fachbereich Gesellschaftliche Angelegenheiten					
A. Verwaltung							
13	13	Sachbearbeiter(in)	1				alt= 30 Std. neu= 33 Std.
14	14	Sachbearbeiter(in)	1				alt= 19,5 Std. neu= 21,5 Std.
-	16	Stadtinspektor(in)/ Stadtoberinspektor(in)/ Sachgebietsleiter(in)	1		1		oder vergleichbare Beschäftigten-Stelle
-	27	Beschäftigte(r) im Bereich Flüchtlings-Sozial-Betreuung	1		1		ab 01.03.2016; Planstelle befristet bis 28.02.2018
-	28	Beschäftigte(r) im Bereich Flüchtlings-Sozial-Betreuung	1		1		Planstelle befristet bis 31.12.2017
-	29	Sachbearbeiter(in)	1		1		Tz= 19,5 Std.; Ende Sonderurlaub zum 30.09.2016
B. Einrichtungen							
26	30	Schulen Sekretär(in)	1				alt= 33,85 Std. neu= 29,85 Std. (befr. bis 31.12.2019)

lfd. Nr. Stellenplan 2015	lfd. Nr. Stellenplan 2016	Amt / Funktionsbeschreibung	Zahl der Stellen	Höherstufungen, Herabstufungen und Umwandlungen von Gruppe nach Gruppe	Zugänge Gruppe	Abgänge Gruppe	Bemerkungen
30	34	<u>Offene Ganztagschule</u> Koordinator(in) OGS	1	8/S8	6		Tz= 25 Std.
34	37	<u>Schulsozialarbeit</u> Sozialpädagogische Fachkraft	1	S8	S8b		Tz= 30 Std.
38	41	<u>Kindergarten (Lummerland)</u> Kindergartenleiter(in)	1	S16	S17		
39	42	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 35 Std.
40	43	Erzieher(in)	1	S15	S16		
41	44	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 30 Std.
42	45	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 35 Std.
43	46	Erzieher(in)	1	S6	S8a		
48	51	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 24 Std. (Nachmittagsgruppe)
50	53	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 35 Std.
52	55	Erzieher(in), Vertretungskraft	1	S6	S8a		Tz= 20 Std.
53	56	Erzieher(in) mit Zusatzausbildung Sprachförderung	1	S8	S8a/ S8b	1	Tz= 25 Std.
55	58	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 30 Std.(Planstelle befr. bis 31.07.17)
57	60	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 30 Std.(Planstelle befr. bis 31.07.17)
58	61	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 20 Std.(Planstelle befr. bis 31.07.17)
60	63	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 10 Std.(Planstelle befr. bis 31.07.17)

lfd. Nr. Stellenplan 2015	lfd. Nr. Stellenplan 2016	Amt / Funktionsbeschreibung	Zahl der Stellen	Höherstufungen von Gruppe und Umwandlungen nach Gruppe	Zugänge Gruppe	Abgänge Gruppe	Bemerkungen
61	64	Sozialpäd. Assistent(in)	1				alt= 25 Std. (Planstelle befr. bis 31.07.2015) neu= 25 Std. (Planstelle befr. bis 31.07.2016)
62	65	Erzieher(in)	1	S6	S8a		alt= 30 Std. (Planstelle befr. bis 31.07.2015) neu= 30 Std. (Planstelle befr. bis 31.07.2016)
-	66	Erzieher(in)	1			1	Tz= 30 Std. (Planstelle befr. bis 31.07.2017)
64	68	Kindergarten (Liliput) Kindergartenleiter(in)	1	S10	S13		Tz= 35 Std.
65	69	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 30 Std.
66	70	Erzieher(in)	1	S6	S8a		Tz= 30 Std.
67	71	Erzieher(in)	1	S7	S9		Tz= 32 Std.
71	75	Erzieher(in)/Vertretungskraft	1	S3	S8a		alt= 5 Std. neu= 20 Std.
72	76	Erzieher(in)	1	S6	S8a		alt= 10 Std.; Planstelle befristet bis 31.07.2018 neu= 10 Std.; Entfristung
73	77	Städtische Grundschulbetreuung Erzieher(in)/Leiter(in) (ehemals Jugendzentrum)	1	S8	S8b		Tz= 30 Std.
79	82	Jugendarbeit Sozialpäd. Assistent(in)	1			1	Tz= 17 Std.

lfd. Nr. Stellenplan 2015	lfd. Nr. Stellenplan 2016	Amt / Funktionsbeschreibung	Zahl der Stellen	Höherstufungen, Herabstufungen und Umwandlungen von Gruppe nach Gruppe	Zugänge Gruppe	Abgänge Gruppe	Bemerkungen
74	78	Beschäftigte(r) (ehemals Jugendzentrum)	1				alt= 35 Std.; Planstelle befristet bis 31.07.2018 neu= 35 Std.; Entfristung; kw
75	79	Erzieher(in)	1	S6	S8a		alt= 20 Std.; Planstelle befristet bis 31.07.2018 neu= 20 Std.; Entfristung; kw
76	80	Sozialpäd. Assistent(in)	1			1	Tz= 20 Std.
77	81	Erzieher(in)	1	S6	S8a		alt= 25 Std. neu= 10 Std.
82	85	Friedhof Beschäftigte(r)	1	4	5		
84	87	Beschäftigte(r)	1			1	Tz= 19,5 Std.; Saisonkraft
91	94	Fachbereich Finanzen und Innerer Service Sachbearbeiter(in)	1				alt= 19,5 Std. neu= 25 Std.
93	96	Sachbearbeiter(in)	1				alt= 29 Std. neu= 33 Std.
96	99	Sachbearbeiter(in)	1				alt= 39 Std. neu= 35 Std.

lfd. Nr.	lfd. Nr.	Amt / Funktionsbeschreibung	Zahl der Stellen	Höherstufungen, Herabstufungen und Umwandlungen von Gruppe	Zugänge Gruppe	Abgänge Gruppe	Bemerkungen
		Fachbereich Bauen und Umwelt					
A. Verwaltung							
103	106	Ingenieur(in)	1				alt= Planstelle befristet bis 14.08.2016 neu= Entfristung
108	111	Sachbearbeiter(in)	1			1	Tz= 16 Std.
109	112	Stadtoberinspektor(in)/ Sachbearbeiter(in)	1				alt= Teilzeit 20 Std. bis 28.02.2015 neu= Teilzeit 20 Std. bis 28.02.2017
B. Einrichtungen							
130	133	Bauhof Beschäftigte(r)	1				kw
134	137	Beschäftigte(r)	1				alt= Planstelle befristet bis 31.12.2015 neu= Planstelle befristet bis 31.07.2017
135	138	Beschäftigte(r)	1				alt= Planstelle befristet bis 31.12.2015 neu= Planstelle befristet bis 31.12.2016